

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Köning-Bewehrte-Erde GmbH, Rekener Str. 2 d, 48653 Coesfeld (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) auf der einen und Unternehmern i. S. s. § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt) auf der anderen Seite.

1.2 Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung sei schriftlich mit uns vereinbart worden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden oder Dritter vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

### 2. Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

2.1 Die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltenen Beschaffenheitsangaben, so wie Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Muster und Proben stellen unverbindliche Rahmenangaben dar.

2.2 Ist die Bestellung eines Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Verkäufer dieses innerhalb von zwei Wochen (Zugang der schriftlichen Bestätigung beim Kunden) annehmen. Diese Frist beginnt mit Eingang der Bestellung beim Verkäufer.

2.3 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und dem Kunden eine bestimmte Annahmefrist gesetzt wurde. Der Vertrag kommt ausschließlich schriftlich zustande; mündliche Abreden enthalten keine rechtliche Bindung.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentum und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2.5 Angaben zum Vertragsgegenstand oder zur Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellung in Zeichnungen, Abbildungen, etc. sind nur insoweit maßgeblich, als die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich um unverbindliche Beschaffenheitsbeschreibungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung einzelner Bestandteile durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes ergibt gelten die angegebenen Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung

3.3 Die vom Verkäufer genannten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Zu-Stande-Kommens des Vertrages bekannten Kostenfaktoren, wie Währungskursen, Herstellerpreisen Rohstoff und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Zöllen und anderen staatlichen Abgaben.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist, behält sich der Verkäufer das Recht auf Preisanpassungen vor, sofern nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen sowie Steuern oder Abgaben eintreten. Diese wird der Verkäufer dem Kunden auf dessen Verlangen nachweisen.

3.5 Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum eingehend beim Verkäufer per Überweisung auf dessen Bankkonto zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gerät der Kunde ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, unmittelbar in Leistungsverzug. Ab Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszins. Teilzahlungen des Kunden werden gemäß §§ 366, 367 BGB auf die Gesamtschuld des Kunden verrechnet.

3.6 Der Verkäufer ist berechtigt, für die Lieferung von Waren von dem Kunden eine angemessene Sicherheit (vgl. unten 3.8) zu verlangen.

3.7 Der Kunde darf nur mit solchen eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die vom Verkäufer unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zahlungsverzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsellauf- und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.

3.8 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem Verkäufer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist dieser unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines nach Wahl des Kunden deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes oder eines Schweizer Kreditinstitutes – zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

3.9 Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des Kunden bei der Zahlung ist unbeachtlich.

3.10 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf dem Konto des Verkäufers maßgebend. Bei Scheckzahlungen ist der Tag der Wertstellung maßgeblich. Zahlungen des Kunden müssen Porto und spesenfrei zu Gunsten des Verkäufers geleistet werden.

#### 4. Lieferung, Abnahme und Verzug

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk oder Lager des Verkäufers oder des Lieferanten des Verkäufers. Die Wahl von Versandart und Verpackung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verkäufers oder dessen Lieferanten.

4.2 Die Gefahr von Verschlechterung oder Untergang geht spätestens mit Übergabe des Vertragsgegenstandes, welcher mit Beginn des Verladevorgangs eintritt, auf den Spediteur beziehungsweise Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.

4.3 Die Wahl des Frachtführers und der Art des Transports erfolgt durch den Verkäufer, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine Vereinbarung über die Transportperson oder –art getroffen wurde. Soweit die Ware durch eine vom Kunden gewählte Transportperson oder –art versendet werden soll, so trägt der Kunde die hieraus entstehenden Mehrkosten.

4.4 Der Verkäufer hat das Recht, die vereinbarte Liefermenge um 10 % zu über- oder unterschreiten. Der Verkäufer ist weiterhin berechtigt, Ware mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware gilt als vertragsgerecht. Erfolgen die Angaben des Kunden zu Farben oder Design oder sonstigen Spezifikationen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes nicht termingerecht, so hat der Verkäufer das Recht die Lieferzeit um bis zu 30 Tage zu verlängern. Der Verkäufer hat das Recht zu Teillieferungen und zu deren gesonderten Fakturierung.

4.5 Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen mit dem Kunden voraus. Soweit Verzögerungen aus der fehlenden oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitwirkung des Kunden eintreten, trägt dieser die hieraus entstehenden Lasten und Kosten. Der Verkäufer gerät während dieser Zeit nicht in Verzug.

4.6 Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, so gerät er in Annahmeverzug. Der Verkäufer ist berechtigt, den ihm aus dem Annahmeverzug des Kunden entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.7 Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt entstanden sind. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder – Hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ferner ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Verkäufer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferung oder Leistungen seiner Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus seiner Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig erhält. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen oder verschieben sich die Leistungs- oder Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, mindestens jedoch um 14 Tage, soweit der Verkäufer den Kunden über das Hindernis unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber informiert.

4.8 Bei Überschreiten der Lieferfrist oder des Termins gerät der Verkäufer frühestens durch gesonderte Mahnung des Kunden in Verzug. In diesem Fall muss der Kunde dem Verkäufer zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens, soweit nicht im Einzelfall unangemessen, 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

4.9 Wenn dem Kunden wegen Verzuges des Verkäufers ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung, im Ganzen aber höchstens 5% der Nettovergütung der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz unsererseits des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Verzug im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

4.10 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 4.7 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 4.7 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

4.11 Im Übrigen haftet der Verkäufer nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen soweit der durch ihn zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weiter haftet der Verkäufer im Fall des Lieferverzuges

4.12 Der Verkäufer nimmt Verpackungen mangels anderer Vereinbarung nur auf Grund und im Umfang gesetzlicher Verpflichtung zurück.

4.13 Der Verkäufer ist zur Rücknahme von bestellter und gelieferter Ware oder Warenbestandteilen nur nach vorheriger, gesonderter, schriftlicher Vereinbarung und nur in Bezug auf einwandfreie, unbeschädigte Ware verpflichtet. Zur pauschalen Deckung der Rücknahmekosten erfolgt eine Gutschrift zu Gunsten des Kunden i. H. v. 80 % des Netto-Warenwertes. Frachtkosten für den Hin- und ggf. Rücktransport, Verpackungskosten, sowie Kosten für Schwund/Beschädigung werden zusätzlich vom Gutschriftsbetrag abgezogen.

#### 5 Gewährleistung und Mängelrüge

5.1 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware an den Kunden. Soweit eine Abnahme der vertraglichen Leistung des Verkäufers erforderlich ist, wie der Zeitpunkt der Abnahme.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Erhalt zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Die Untersuchungspflicht des Kunden bezieht sich insbesondere auf die vereinbarte Qualität und Menge der gelieferten Ware

5.3 Die Lieferung gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären als vertragsgemäße Leistung vom Kunden genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht. Hinsichtlich anderer, insbesondere versteckter,

Mängel gilt die vertragliche Leistung als vom Kunden genehmigt, wenn dem Verkäufer die Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt in welchem sich der Mangel zeigte, zugeht. Soweit dem Kunden bei üblicher Verwendung der gelieferten Ware der Mangel bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar war, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Die gelieferte Ware gilt, wenn sie einer Verarbeitung, Bearbeitung oder Vermischung mit anderen Sachen zugeführt wird, wie auch im Falle der Weiterverwendung vom ursprünglichen Bestimmungsort, soweit dies nicht der üblichen Verwendung der gelieferten Ware entspricht, als genehmigt.

5.4 Die Mängelrüge hat unter Angabe des Lieferdatums, sowie der Rechnungsnummer und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform. Eine Rücksendung der Ware darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

5.5 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Mangelbeseitigungskosten werden höchstens bis zum Wert der gelieferten Ware vom Verkäufer übernommen. Im Falle der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder einer unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern.

5.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Verkäufers den Vertragsgegenstand oder die Vertragsleistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und dadurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Mehrkosten, die daraus resultieren, dass der Kunde die Ware an einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht hat.

5.7 Der Verkäufer übernimmt ausdrücklich keine Garantie für die gelieferte Ware sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.8 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird er seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten an den Kunden zum Zwecke der Geltendmachung dieser Rechte abtreten. Der Kunde ist nicht zur gerichtlichen Geltendmachung dieser Ansprüche verpflichtet. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten außergerichtlich erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aussichtslos ist und der Kunde die ihm abgetretenen Ansprüche an den Verkäufer zurück abtritt.

## 6 Haftung

6.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen eines Sachmangels der von ihm gelieferten Ware sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seinerseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, oder Übernahme einer Garantie der Mangelfreiheit, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei Haftung wegen eines gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.

6.2 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Summe des Rechnungswertes aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis begrenzt. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6.3 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

## 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die aufgrund eines Vertrages gelieferten oder zu liefernde Waren bleibendes Eigentum des Verkäufers, bis der Kunde die Gegenleistung in Bezug auf diese Waren vollständig erbracht hat. Der Eigentumsvorbehalt an der Ware gilt bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Dienstleistungen sowie Schadensersatzansprüchen aus Vertragsverletzungen des Kunden.

7.2 Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln. Er hat sie insbesondere vor Feuer, Explosion und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und den Versicherungsschein sowie den Nachweis der Prämienzahlung dem Verkäufer auf einmalige Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren ausschließlich im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten. Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Betrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Käufer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum an den betroffenen Waren sind ihm nicht gestattet.

7.4 Bei Pfändungen, im Falle der Insolvenz oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Verpflichtete dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu erstatten, haftet der Kunde für den insoweit entstandenen Ausfall.

## 8 Rücktritt und Kündigung

8.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen nach diesen Bestimmungen unberechtigte Zahlungseinstellung berechtigen den Verkäufer, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten, soweit die Zahlungseinstellung des Kunden zu diesem Zeitpunkt eine Vertragspflichtverletzung darstellt oder die Lieferung der geschuldeten Waren von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig ist.

8.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Verkäufer anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. § 314 BGB bleibt unberührt. Ist die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

8.3 Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Ware in den vorgenannten Fällen unter Berufung auf Nr. 7 dieser Bedingungen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

## 9 Geheimhaltung

9.1 Beide Vertragsparteien sind, abgesehen von den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und unbeschadet der Regelungen unter Punkt 2, zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen des Vertrages voneinander oder aus anderen Quellen Kenntnis erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der Vertragspartei, die die Informationen zur Verfügung gestellt, mitgeteilt wird oder wenn dies aus der Art der Informationen hervorgeht.

9.2 Falls die gelieferten Waren vom Verkäufer anhand von Spezifikationen, die seitens des Kunden vorgelegt wurden, angefertigt wurden, gewährleistet der Kunde, dass dadurch keinerlei Rechte Dritter (sowohl geistige als auch gewerbliche Eigentumsrechte) verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, den Verkäufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.3 Die Vertragsabwicklung erfolgt beim Verkäufer über eine EDV-Anlage. Hierbei werden die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten gespeichert und verarbeitet. Der Kunde stimmt der Weitergabe von Daten, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ausdrücklich zu. Im Übrigen findet eine Weitergabe an Dritte nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Kunden statt. Das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## 10 Gerichtsstand

10.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand; der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Kunden auch an dessen Wohnsitz/Geschäftssitz zu verklagen.

10.2 Für alle Verträge zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## 11 Schlussbestimmungen

11.1 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

11.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformabrede selbst. Schriftlich getroffene Individualvereinbarungen sind gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

11.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Hiervon wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, nach der eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Die Geltung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.